

Antwort der Partei SPÖ:

1. Fremdenrecht und Niederlassungsbewilligung – Recht auf eigenständigen Aufenthalt Was gedenken Sie zu tun, damit Frauen einen eigenständigen Aufenthaltstatus erhalten können?

Seit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 am 1.1.2010 haben nachgezogene Familienangehörige ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Frauen müssen aber im Falle einer Trennung von einem zusammenführenden Ehemann die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung selbst erfüllen. Im Wissen dass der Nachweis des geforderten Einkommens eine Hürde für gewaltbetroffene Frauen sein kann, wurde in § 27 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ausdrücklich verankert, dass in Fällen familiärer Gewalt von diesen Nachweisen abzusehen ist. Es ist jedoch bekannt, dass diese Bestimmung in vielen Fällen, auch aufgrund der Vollzugspraxis, nicht ausreicht Frauen zu ermutigen aus einer Gewaltbeziehung auszubrechen. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang stellt der Zugang zum Arbeitsmarkt dar. Eine Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die am 1.1.2014 in Kraft treten wird, bringt entscheidende Verbesserungen für bereits niedergelassene Migrantinnen mit sich. Migrantinnen, die eine gültige Arbeitserlaubnis haben oder bereits zwei Jahre rechtmäßig hier leben und fortgeschritten integriert sind, dh. im Regelfall Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllt haben, werden eine Rot-Weiß-Rot-Karte (R-W-R-Karte) plus, die den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang einräumt, erhalten. Eine Ausnahmebestimmung für Opfer familiärer Gewalt wurde auch hier vorgesehen: Fortgeschrittene Integration vorausgesetzt kann auch schon vor Ablauf von zwei Jahren ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang eingeräumt werden. Auch nachgezogene Ehefrauen von Männern, die die genannten Voraussetzungen (Arbeitserlaubnis oder zweijähriger rechtmäßiger Aufenthalt und fortgeschrittene Integration) erfüllen, werden, wenn sie bereits 12 Monate rechtmäßig hier sind, die R-W-R-Karte plus bekommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Neuregelung eine Entschärfung dieser Problematik mit sich bringt. Weiterhin sind die Auswirkungen jedoch sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls weitere Verbesserungen anzustreben. Für bereits nach dem kriteriengeleiteten System Neuzugewanderte bzw. ihre mitziehenden Ehefrauen stellt sich diese Problematik nicht. Sie erhalten sofort eine R-W-R-Karte plus und haben von Anfang an einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

2. Ausweitung des § 27 NAG auf eine größere Gruppe von gewaltbetroffenen Frauen Werden Sie sich für die Novellierung dieses Gesetzes einsetzen und was gedenken Sie zu tun?

§ 27 NAG stellt auf den Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug ab, d.h. auf den Fall der Trennung. Insofern stellt sich die Frage, warum z.B. ein (längerer) Aufenthalt im Frauenhaus, eine vom Kinder- und Jugendhilfeträger veranlasste langfristige Aufnahme in einem Mutter-Kind-Heim etc. gesetzlich nicht anerkannt werden. Über eine Ausweitung sollte eine Diskussion geführt werden, in die ExpertInnen aus dem Gewaltbereich einbezogen werden sollen.

3. Unmittelbarer und freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer von Gewalt Was gedenken Sie zu tun, damit gewaltbetroffene Frauen mit einer Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz gemäß § 69a NAG einen bewilligungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten?

Auch für die Migrantinnen, die nicht niedergelassen sind oder sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten, und einen Aufenthalt „Besonderer Schutz“ haben, gelten seit Juli 2011 erleichterte Bedingungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz, denn in diesen Fällen entfällt im Verfahren zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung die Prüfung der Arbeitsmarktlage. Auch wenn dies nicht einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang gleichgesetzt werden kann, ist dies doch eine wichtige Änderung zugunsten der betroffenen Frauen. Auch hier ist in engem Kontakt mit spezifischen Einrichtungen zu beobachten, wieweit die Regelung die

Lage der Frauen verbessert und welche weiteren Schritte allenfalls zu ihrem Schutz nötig sind.

4. Verbesserter Opferschutz durch die Justiz

Was werden Sie unternehmen, um Frauen vor wiederholter, schwerer Gewalt und Mord zu schützen?

Maßnahmen zur Sensibilisierung der RichterInnen und StaatsanwältInnen, wie sie seitens des Justizministeriums auch angeboten werden, sind unabdingbar, aber, wie die traurige Realität zeigt, sind diese alleine nicht ausreichend. Die an allen größeren Staatsanwaltschaften bestehenden Sonderzuständigkeiten für „Gewalt im sozialen Nahraum“, die ja im Hinblick auf eine intensivere Schulung und Spezialisierung in diesem Themenbereich geschaffen wurden, sind ein wichtiger Schritt. Genauso wichtig ist auch die Ausbildung der Richteramt-sanwärtlerInnen, insb. die verpflichtende zweiwöchige Praxis bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung. Es müssen jedoch verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um schwere und schwerste Gewalttaten an Frauen und Kindern zu verhindern. Eine Studie zum Thema „High Risk Victims - Beziehungsmorde an / von Frauen 2008/2009/2010“ des Instituts für Konfliktforschung lieferte hier auf wissenschaftlich fundierter Basis wichtige Ansatzpunkte. Die Studie bestätigte zwar generell die Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes, sie zeigte aber auch auf, dass gerade Hochrisikopfer davon keinen Gebrauch machen oder Gebrauch machen können. Vor allem werden bei der Umsetzung des GewaltschutzG Hochrisikopfer nicht immer als solche erkannt. Hier kommt der Gefährdungsanalyse und -prognose durch die Polizei eine entscheidende Bedeutung zu. Anlässlich der aktuellen Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes wurden Maßnahmen auch für Hochrisikopfer gefordert. Erfreulicherweise erarbeitet derzeit das BMI gemeinsam mit den BMJ, StaatsanwältInnen, BKA Frauen und Gewaltschutzzentren eine Checkliste für die vor Ort in Fällen häuslicher Gewalt einschreitenden PolizistInnen. Diese Checkliste soll eine standardisierte Vorgangsweise in der Gefährdungsanalyse und -prognose mit sich bringen und bei der möglichst alle Risikofaktoren erhoben werden sollen.

Es bleibt zu hoffen, dass dadurch JournalstaatsanwältInnen, die bei drohender schwerer Gewalt über Inhaftierung oder Anzeige auf freiem Fuß entscheiden müssen, bei dieser schwierigen Entscheidung unterstützt werden bzw. dass deren Entscheidungsgrundlagen dadurch verbessert werden. Weiters könnten hier Ansätze, wie z.B. das Wiener Modellprojekt MARAC - bei dem alle in einem Fall befassten Berufsgruppen zusammen am effektiven Schutz besonders gefährdeter Personen arbeiten – wirksam sein. Als ersten Schritt ist eine Ausweitung des Modells MARAC Wien („Multi-institutionelles Bündnis zur Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern“) in der Familie auf die Bundesländer sinnvoll. Noch 2013 sollen zwei weiteren MARAC-Modellregionen durch das BMI implementiert werden.

5. Recht auf Schutz vor Gewalt und existenzielle Absicherung für Asylwerberinnen

Wie werden Sie dafür sorgen, dass diese diskriminierende und menschenrechtswidrige Situation von Asylwerberinnen verbessert wird?

Die Gestaltung der Förderverträge mit den Frauenhäusern liegt in der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Länder.

6. Bundesübergreifende Aufnahme von Frauen in Frauenhäusern

Was werden Sie tun, um eine sofortige, unbürokratische, regresslose und bundesübergreifende Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern zu ermöglichen?

Auch diese Frage obliegt der Zuständigkeit der Bundesländer. Eine Diskussion dieser wichtigen Themen wäre zum Beispiel in einer Landesfrauen- bzw. LandessozialreferentInnenkonferenz zielführend, um eine länderübergreifende Aufnahme zu regeln.

7. Konkrete Hilfe im Gesundheitswesen für Migrantinnen

Welche Schritte werden Sie gegen diese Ungleichbehandlung setzen und wie können Sie NGOs, die dieses Angebot anbieten unterstützen, damit diese einen Kassenvertrag mit den Krankenkassen bekommen können? Als eines der reichsten Mitgliedsländer der EU ist es dennoch eine Tatsache, dass Opfer von Gewalt nach wie vor nicht ausreichend mit kostenloser Psychotherapie versorgt werden. Wie möchten Sie diesen Missstand aufheben?

Das Angebot an muttersprachlicher Psychotherapie sollte in jedem Fall auch dem Bedarf angepasst sein. Viele NGOs, die hier hervorragende Arbeit leisten, bieten eine solche bereits an. Direkte Unterstützung ist wichtig, daher werden verschiedene NGOs wie z.B. LEFÖ, maiz von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt. Das BMG wird diese Förderungen auch weiter ausbauen. Jedes Gewaltopfer hat ein Recht auf Behandlung und damit auch auf Psychotherapie. Die Sozialversicherungsträger (vor allem NÖ und Wien) bauen die psychotherapeutischen Leistungen verstärkt aus, daher wird es in Zukunft leichter werden die notwendige Psychotherapie anbieten zu können. Die Behandlung von psychischen Erkrankungen von Migrantinnen ist derzeit primär nicht ein Sprachproblem, sondern ein Problem der bis dato meist nicht möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen, welches alle sozial schwächeren Personen, darunter viele Migrantinnen, besonders trifft. Das Anliegen nach einem flächendeckenden Angebot Kassen finanzierter Therapieplätze ist zu unterstützen, doch sind hier zunächst die selbstverwalteten Krankenkassen in die Pflicht zu nehmen. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge für Migrantinnen und Migranten besteht aber grundsätzlich ein erheblicher Aufholbedarf. Nach erfolgter Konsolidierung der Finanzen der Krankenkassen wollen die Kassen nicht nur beginnen, Rücklagen zu bilden, sondern auch neue Leistungen finanzieren. In diesem Zusammenhang wäre auch an den Ausbau psychotherapeutischer Leistungen zu denken.

8. Ausbau von Opferschutzeinrichtungen in den Spitälern

Was tragen Sie bei, um das Gesetz umzusetzen und Opfer im Gesundheitssystem zu unterstützen?

Der Aufbau von Opferschutzgruppen in den öffentlichen Spitälern ist bundesgesetzlich vorgegeben und es haben mittlerweile alle Bundesländer entsprechende Ausführungsgesetze erlassen. Es muss den Krankenanstalten jedoch die für die praktische Implementierung erforderliche Zeit zugestanden werden. Positive Beispiele, wie die Gemeinde Wien, müssen vor den Vorhang und öffentlich gemacht werden. Diese Vorbildwirkung ist zu unterstützen, um das Interesse an weiteren Opferschutzgruppen zu fördern.

9. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Frauenhandel – Berücksichtigung der Menschenrechtsverletzung

Was gedenken Sie zu tun, um den Missstand der Ausblendung von Menschenrechtsverletzungen gegenüber Betroffenen von Frauenhandel im Zuge des Aufenthaltsverfahrens zu verändern?

Aufenthaltsrechtliche Sicherheit ist ein wesentlicher Pfeiler für die Stabilisierung der von Frauenhandel betroffenen Frauen und unabdingbare Voraussetzung, sowohl erlittene Traumen zu bewältigen, als auch ihr zukünftiges Leben planen und gestalten zu können. Die Verbesserung der Rechtslage, aber auch der sozialen Lage für Betroffene des Frauenhandels ist ein wichtiges Anliegen. Aufenthaltsrechtliche Probleme in diesem Zusammenhang werden immer wieder vom BKA Frauen aber auch von der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel an das – zuständige - BMI herangetragen, um hier zu sensibilisieren und Änderungen anzustoßen. Auch gibt es eine eigene Task Force Menschenhandel, die sich umfassend mit der Thematik, u.a. auch mit den relevanten Regelungen im Aufenthaltsrecht und deren Umsetzung in der Praxis auseinandersetzt. Im Rahmen der Zuständigkeit der Frauenministerin für die Interventionsstelle für Frauenhandel gemeinsam mit dem BMI wurden seit Dezember 2008 die Mittel für die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels um 22,7 % erhöht. Für 2014 ist wiederum ein bedeutender Ausbau geplant.

10. Recht und Schutz für Migrantinnen in der Sexarbeit

Welche Schritte werden Sie setzen, um die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu verbessern? Wie werden Sie sich dafür einsetzen, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Sexarbeiterinnen garantieren

Nachhaltige Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexdienstleisterInnen, insb. für Sexdienstleiterinnen mit Migrationshintergrund, sind uns ein wichtiges Anliegen. Um Möglichkeiten der Besserstellung von Sexdienstleisterinnen in Österreich zu erarbeiten, wurden im Rahmen der Task Force Menschenhandel mittlerweile zwei Arbeitsgruppen unter der Leitung der Frauensektion im Bundeskanzleramt eingerichtet. Der ExpertInnenkreis „Prostitution“ hat im Juni 2008 seine Arbeit mit einem Bericht abgeschlossen, der umfassende Empfehlungen im Bereich der Bundeskompetenzen enthält. Für den Bereich der Landeskompetenzen wurde sodann die Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ eingerichtet, die mit Bericht vom Mai 2012 umfassende Empfehlungen im Bereich der Landeskompetenzen vorgelegt hat. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe ist jedoch noch nicht beendet und wird jedenfalls bis Ende 2014 fortgesetzt. Mittlerweile wurden bereits einige der Empfehlungen durch Landesgesetzgeber (Wien/NÖ) aufgegriffen. Weiters konnte mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2013 eine empfohlene Anhebung der Strafdrohung für Zuhälterei auf 2 Jahre erreicht werden, womit einerseits dem Unwertgehalt der Tat besser entsprochen ist und darüber hinaus bessere Ermittlungsmöglichkeiten (u.a. werden damit Telefonüberwachungen möglich) gewährleistet werden. Die zuständigen Expertinnen des BKA Frauenressort sind zusätzlich in Arbeitsgruppen mit den Fachministerien zur Klärung zivilrechtlicher, arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Sexarbeit vertreten und bringen dort die aus frauenpolitischer Sicht wichtigen Aspekte ein. Darüber hinaus ist die konkrete Unterstützung der Frauen in der Sexarbeit besonders wichtig. Deshalb werden durch Bundes- und Landesmittel Einrichtungen zur Beratung und (aufsuchenden) Betreuung von Sexarbeiterinnen in mittlerweile fünf Bundesländern (2008: nur Wien und Linz) finanziell unterstützt.

11. Recht auf Schutz vor FGM in Österreich

Was wurde bisher dazu getan, um die Kontrolle der Meldepflicht zu gewährleisten? Was gedenken Sie zu tun, um FGM durch Aufklärungsarbeit zu verhindern und um die Wirksamkeit des Gesetzes zu gewährleisten?

Sowohl das zuständige Bundesministerium für Justiz als auch die Ärztekammer, haben die Pflicht im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluierung für die Einhaltung der Meldepflicht Sorge zu tragen. Darüber hinaus sollte bei den verpflichtenden Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass vermehrt auf Prävention fokussiert und in diesem Zusammenhang verstärkt Hilfe angeboten werden. Dabei ist das Angebot bedürfnis- und zielgruppenorientiert und somit sehr flexibel zu gestalten. In der ärztlichen und pflegerischen Ausbildung ist FGM bereits ein Thema, allerdings sollte der Fokus noch stärker auf Sensibilisierung und Ausbildung von Gesundheitspersonal gelegt werden. Aufklärung und Sensibilisierung sind die zentralen Motoren bei der Bekämpfung und Prävention von FGM. Im Rahmen der öffentlichen finanziellen Möglichkeiten sind daher spezifische Einrichtungen mit einem entsprechenden Beratungs- und Bildungsangebot zu unterstützen.